(zu 978-3-8073-2334-5)
Boeddinghaus

Abstandsflächen im Bauordnungsrecht Bayern

Kommentierung mit zahlreichen Abbildungen
2. Auflage 2007

Aktuell überprüft mit Stand vom 1. September 2010: Die späteren Änderungen der BayBO nach dem 27. Juli 2009 betreffen nicht die Abstandsflächen.

Bisherige Ergänzungen:

Die Bayerische Bauordnung wird mit Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. Bay 2009 S. 385) wie folgt geändert:

1.) Dem Artikel 6 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„4Satz 3 gilt entsprechend, wenn sich einheitlich abweichende Abstandsflächentiefen aus der umgebenden Bebauung im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ergeben."
2.) Dem Artikel 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 2 wird vor dem Wort „Vorbauten" das Wort „untergeordnete" eingefügt.
- Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen."
- Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. untergeordnete Dachgauben, wenn
a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und
b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist."

3) In Abs. 9 Satz 1 Nr.1 werden die Worte „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze" durch die Worte „Länge der Grundstücksgrenze" ersetzt.

© rehmnetz.de. Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH.